



# STATUT

## der Stiftung

**Schweizerische Stiftung Intensivmedizin  
(Fondation Suisse de Médecine Intensive)  
(Fondazione Svizzera di Medicina Intensiva)  
(The Swiss Intensive Care Medicine Foundation)**

### Art. 1 - Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

**Schweizerische Stiftung Intensivmedizin  
(Fondation Suisse de Médecine Intensive)  
(Fondazione Svizzera di Medicina Intensiva)  
(The Swiss Intensive Care Medicine Foundation)**

besteht eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

Stifterin ist die Schweizerische Gesellschaft für Intensivmedizin.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Stifterin und der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

### Art. 2 - Zweck

Die Stiftung setzt sich in der Schweiz dafür ein, dass die breite Öffentlichkeit die Bedeutung einer intensivmedizinischen Behandlung kennt, diese entsprechend dem Willen der Patientin und des Patienten verantwortungsvoll eingesetzt wird und für betroffene Patientinnen und Patienten das Leben im Anschluss an eine intensivmedizinische Behandlung lebenswert bleibt. Die Stiftung setzt sich daher für eine qualitativ hochstehende intensivmedizinische Versorgung im Sinne der Patientinnen und Patienten ein. Um diese Ziele zu erreichen, fördert sie öffentliche Information und Aufklärung zu intensivmedizinischen Themen sowie die Information und Beratung der betroffenen Patientinnen und Patienten und Angehörigen zu Fragen der Intensivbehandlung. Weiter unterstützt sie in der Schweiz Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der patientenzentrierten Intensivmedizin und zeichnet solche Projekte aus.

Die Stiftung kann mit anderen Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen zusammenarbeiten und finanzielle Beiträge von solchen Institutionen annehmen. Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck.

Die Destinatäre haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistung.



### **Art. 3 – Vermögen, finanzielle Mittel**

Die Stifterin widmet der Stiftung ein Anfangsvermögen im Betrag von CHF 50'000. Das Stiftungsvermögen kann weiter geäuft werden.

Die finanziellen Mittel der Stiftung bestehen insbesondere aus:

Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern;

Beiträgen von Unternehmen;

Spenden, Schenkungen, Legaten, Erbschaften;

dem Ertrag und, soweit erforderlich, dem Verbrauch des Stiftungsvermögens;

allfälligen weiteren Einnahmen.

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der allgemein anerkannten und der gesetzlichen Anlagegrundsätze zu verwalten.

### **Art. 4 - Organe**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Auf Gesuch des Stiftungsrats kann die Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Der Stiftungsrat kann weitere Gremien wie etwa einen oder mehrere Beiräte (Advisory Boards) ins Leben rufen, welche den Stiftungsrat in der Verfolgung der Ziele der Stiftung unterstützen. Der Stiftungsrat hält deren Aufgaben und Organisation in einem separaten Reglement fest.

### **Art. 5 - Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Der Stiftungsrat wird vom Vorstand der Stifterin ernannt. Dieser hört vorgängig den Stiftungsrat an. Dem Stiftungsrat sollen Persönlichkeiten aus intensivmedizinischer Praxis und Forschung, und eine Vertretung der Interessen der Patientinnen und Patienten angehören; es können weitere Personen dem Stiftungsrat angehören, die dem Stiftungszweck verbunden sind und Expertise aus weiteren Fachbereichen einbringen. Gleichzeitig dem Stiftungsrat und dem Vorstand der Stifterin angehören darf nur eine Minderheit des Stiftungsrates.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier (4) Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Vorgängers ein.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien für die Stiftung führen.

Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder und Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat gemäss einem zu erlassenden Reglement.

### **Art. 6 – Einberufung, Traktandierung, Beschlussfassung**

Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Stiftungsrat ein, sooft es die Geschäfte der Stiftung erfordern, in der Regel zwei (2) bis vier (4) Mal jährlich. Der Stiftungsrat wird auch auf Begehren von mindestens zwei (2) Mitgliedern einberufen. Ein solches Begehren ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich respektive elektronisch und unter Angabe der Traktanden zu stellen und zu begründen.



Die Einberufung des Stiftungsrates hat grundsätzlich zwanzig (20) Tage vor dem entsprechenden Termin schriftlich zu erfolgen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen worden ist und die Mehrheit des Stiftungsrates anwesend ist oder per Tele- oder Videokonferenz der Sitzung beiwohnt. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern im Stiftungsstatut oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg mittels Email oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat kann weitere Verfahrensfragen, insbesondere das Verfahren bei Dringlichkeit, reglementarisch regeln.

### **Art. 7 - Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe nach aussen. Er legt alljährlich Rechnung ab und legt diese der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Er legt jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung vor, der in geeigneter Weise veröffentlicht wird.

Über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung erlässt der Stiftungsrat ein Reglement.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung durch Erlass eines entsprechenden Reglements näher ordnen oder die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Sämtliche Reglemente sind der Aufsichtsbehörde einzureichen und können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verändert werden.

### **Art. 8 - Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt. Sie versieht die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

### **Art. 9 - Kein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin**

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifterin oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### **Art. 10 - Aufsicht**

Diese Stiftung untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

### **Art. 11 - Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann bei der zuständigen Behörde mit Zustimmung des Vorstands der Stifterin eine Änderung der Urkunde nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen beantragen.

Die Stifterin behält sich im Sinne von Art. 86a Abs. 1 ZGB vor, den Zweck der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Gemeinnützigkeit in Zukunft zu ändern.

Zudem kann die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des Stiftungsrats den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung



oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen der Stifterin offenbar entfremdet worden ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

### **Art. 12 - Änderung der Organisation**

Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des Stiftungsrats die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.

### **Art. 13 - Auflösung der Stiftung**

Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde hebt die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann oder wenn deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Institution in der Schweiz zuzuwenden, deren Zweck jener der Stiftung ähnlich ist.

---



4. Als erste Mitglieder des Stiftungsrates bestimmt die Stifterin folgende Personen:
- Prof. Dr. med. Thierry Fumeaux, von Conthey VS, in Trélex VD, als Präsidenten;
  - Dr. David Jenny, von Basel, in Basel;
  - Prof. Samia Hurst, von Chêne-Bougeries GE, in Genf;
  - Johann Michael Wehrli, von Küttigen AG, in Basel; und
  - Prof. Dr. med. Marco Maggiorini, von Lugano TI, in Schindellegi SZ.
- Durch Unterzeichnung der Handelsregisteranmeldung erklären diese Personen, ihr Amt anzutreten.
5. Als Revisionsstelle für eine erste Amtsdauer wird die Stephanie Baumann Treuhand AG, Morgartenstr. 9, 6003 Luzern, [RAB-Nr.501709?], gewählt. Diese hat die Wahl gemäss dem vorliegenden Wahlannahmeschreiben vom 20. Januar 2021 angenommen.

**DESSEN ZU URKUND** ist dieser Akt von den Erschienenen gelesen, genehmigt und unterzeichnet worden, worauf ich, der Notar, ebenfalls unterzeichnet und alsdann mein amtliches Siegel beigesetzt habe.

**GESCHEHEN ZU BASEL**, den 10. (zehnten) Februar 2021 (zweitausendeinundzwanzig)